

Siebenbürgen.

Man meldet uns brieflich aus Kronstadt, daß im Markte Carlsau, dasigen Districts, eine bössartige Blatternkrankheit zum Ausbruch gekommen, welche nicht nur die Ausquartirung der dort stationirten Cavallerie, sondern auch ernste polizei-medizinische Maßregeln zur Hemmung des Weitergreifens und Ausartung dieses Uebels in eine allgemeine Epidemie, welche bei Herannahung der Frühlingszeit befürchtet wird, zur Folge gehabt habe.

Ungarn.

Ofen und Pesth, 16. März. Die Donau ist vom Eise frei und es werden zur Wiederherstellung der Schiffbrücke bereits Vorkehrungen getroffen.

Agram. Correspondenz-Nachrichten aus Semlin vom 1. März berichten aus Constantinopel vom 26. Febr.: „Der Justizminister Said Effendi, ist am 15. Febr. nach Alexandrien abgegangen, um die innern Angelegenheiten und den Tribut Aegyptens mit Mehemed Ali zu ordnen und zu bestimmen.

Die kaiserliche türkische Flotte ist am 16. Febr. in den Dardanellen eingelaufen und am 18. Febr. in Constantinopel angelangt.

Speries, 11. März. In der am 8. März begonnenen und noch immer fortdauernden General-Congregation des Sároser Comitats trennten sich während den heftigen Debatten über die gemischten Ehen die Mitglieder in zwei Parteien, deren eine sich auf die Seite des Pesther Comitats schlug, die andere aber der Ansicht des Graner Comitats beipflichtete. Die Letztere trug den Sieg davon und am 10ten wurde die Repräsentation im Sinne der Graner verlesen.

Gran. Repräsentation des löbl. Graner Comitats an Se. k. k. Maj. in Betreff der gemischten Ehen.

(Schluß.)

Noch erübrigt die Erörterung der Frage: ob die oberhirtlichen Schreiben im Widerspruche seien mit den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft. Der Staat kann mit Recht in Hinsicht der Ehen fordern, daß denselben aus Anbetracht der zweckmäßigeren Kindererziehung, der innigeren Verbindung des geselligen Lebens, und der Sittlichkeitsbeförderung, keine Hemmnisse gesetzt werden; indem es aber aus dem bisher Erörterten zur Genüge ersichtlich ist, daß die Ehen durch jene Verordnungen der Oberhirten kein Hinderniß leiden, hegen wir die Ueberzeugung, daß diese auch mit den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft in keinem Gegensatze stehen. Da sie also mit diesen in keinem Widerspruche stehen, noch mit den vaterländischen Gesetzen, auch nicht denselben die Makel der Lieblosigkeit anklebt, vielmehr in Bezug auf derlei Religions-Gebrauche, aus der, selbst durch unsere Gesetze garantirten kirchlichen Gewalt fließen: so ist nichts natürlicher, als daß wir, da jene, von den berührten Comitaten vorgewendete aber nirgends bewiesene Gesetzes-Verletzung nicht statt findet, die auf den 14ten Artikel vom Jahre 1647, und 6ten Artikel des 6ten Decretum's vom König Uladislaus geschene Verurteilung und die, auf diese Gesetze sich stützende Strafverfolgung für ungegründet und unstatthaft erklären. — Euer Majestät werden aber gnädigst gestatten, daß wir bezüglich dieser Gesetze unsere Ansichten ausführlicher darlegen. Daß die die Einsegnung verweigern den kirchlichen Individuen, wenn sie auch durch ihre Handlung jene, die Religion betreffenden Gesetze verletzt hätten, mit der, zufolge des 14ten Gesetzkartikels vom Jahre 1647 bestimmten in 600 fl. sanctionirten Ahndung nicht belegt werden können, geht satzhaft aus dem Inhalte jenes Gesetzkartikels hervor, der wider die gewalthätige Wegnahme der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser, ferner wider die Uebertreter der, in jener Zeit in Religions-Angelegenheiten schon bestehenden Gesetze verfaßt worden; aber was immer auch jener Artikel verordnet hätte, nachdem der in Religions-Sachen später verfaßte 26ste Artikel v. J. 1790, obschon derselbe mehrfacher Uebertretungen der Religions-Gesetze erwähnt, die im Gesetze vom Jahre 1647 bestimmte Strafe

dennoch nur auf die im 12. §. ausdrücklich angeführten, gewalthätigen Bemächtiger der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser beschränkt, so ist's offenbar, daß Niemand befugt sei, dieselben außer dem Wege der Gesetzgebung weiter auszudehnen. Allein auch sonst, nachdem der 26te Artikel v. J. 1790 in seinem 3. §. jene evangelischgläubigen Bücher-Censoren, die in Büchern ihrer Religion Verläumdungen und Berunglimpfungen wider den katholischen Glauben zum Drucke zu befördern gestatten, nur zur Verantwortung verpflichtet erklärt, und so, wenn gleich Jedermann von ihnen behaupten müßte, daß sie dadurch ebenfalls die religiösen Landesgesetze verletzten haben, ohne gezwungene Auslegung, die, gemäß dem 14ten Artikel vom Jahre 1647 bestimmte Strafe auf sie nicht angewendet werden kann; glauben wir vielmehr fest, daß selbst in solch' betäubendem Falle durch keine Jurisdiction dieselbe angewendet werden würde; und somit gebietet die Anordnung des Gesetzes und die gegenseitige Würdigung mit allem Rechte, daß auch im Falle wirklicher Verletzung der in Religions-Angelegenheiten erlassenen Verordnungen, die gegenseitige Achtung und des Gesetzes Strenge beobachtet werde. — Die im 8. Artikel des 6. Decretum's von Uladislaus enthaltene Strafverfolgung bewundern wir um so mehr, als dieselbe, mit dem still fortschreitenden und bildenden Geiste des 19. Jahrhunderts nicht vereinbar, gleichsam als ein furchtbares Gespenst, aus dem düsteren Grabe der Vergessenheit aufgeregt wird, um den ruhig waltenden Bürger mit der Unsicherheit seines Besitzthums zu erschrecken. Es wären nur noch der 31. Artikel des 2ten Decretum's von Uladislaus, und der 4. §. des 4ten Artikels vom Jahre 1525 zu erwähnen, damit wir auf diese Weise die Ungewitter der verfloffenen finsternen Jahrhunderte über unseren Häuptern aufgethürmt erblicken könnten. Ueberdies, indem der eben erwähnte 8. Artikel des 6ten Decretum's von Uladislaus, gegen die Erpressungen und Gewalthätigkeiten der, wider die Landesordnungen sich vergehenden Großen und Mächtigen gerichtet war, so werden hier ohne Zweifel solche Handlungen verstanden, welche die Sicherheit des Landes gefährdend, später mit dem Siegel der Treulosigkeit gebrandmarkt wurden, und in dem 9ten Artikel vom Jahre 1725 der Reihe nach enthalten sind; welcher, obschon vor mehr als einem Jahrhundert abgefaßt, dennoch solche Strafen verfügt, die dem Bestande der bürgerlichen Gesellschaft mehr entsprechend, schon die Spuren der entwickelnden Ausbildung an sich tragen. — Welchen Zweck könnte ferner derlei Ahndung haben? entweder, daß die erlassenen Rundschreiben zurückgenommen werden, oder, daß im entgegengesetzten Falle jene Strafe verwirklicht werde. Im ersten Falle, wenn die Oberhirten, die Lehre der katholischen Kirche verschmähend, wider ihr Gewissen eine solche Handlung begingen, würden sie gewiß auf diese Art die Verachtung sowohl der so verfügenden Gesetzgebung, als auch aller Religions-Parteien auf sich ziehen, und dann, wenn die gesetzmäßig verordnete Ahndung wirklich erfolgte, müßte man dieselbe so lange fortsetzen, bis solche Oberhirten vorgefunden würden, welche die Satzungen ihrer Kirche dem Ehrgeize und der Ruhmsucht nachsetzend, mit dem Abfalle von der allgemeinen katholischen Kirche, eine specielle ungarische Kirche bilden möchten.

Es liegt in der menschlichen Natur, der Ausübung einer unrechtmäßigen Gewalt sich entgegenzusetzen, und dies am meisten in Betreff solcher Gegenstände, welche das heiligste Eigenthum, den Glauben und die religiöse Denkweise betreffen; damit daher nicht durch gesetzliche Bestimmungen die erwünschte Einheit zum unaussprechlichen Nachtheile unseres Vaterlandes gestört werde, und wir von patriotischen Gefühlen begeistert, zum Wohle unsers Landes, gemäß der heiligen bürgerlichen Verpflichtung, vereint wirken können, bitten wir Euer k. k. und apostolische Majestät mit unterthänig-demüthiger Ehrfurcht, die, in Betreff der katholischen Religion und ihrer Gebrauche, durch einige Comitats in Zweifel gezogene, aber durch die Landesgesetze und ununterbrochene Praxis gesicherte Unabhängigkeit der katholischen Kirche, zufolge Allerhöchstherr gesetzmäßigen königlichen Gewalt gnädigst in Schutz zu nehmen zu geruhen.

Amerika.

Der Staat Maine beschäftigt sich wieder angelegentlich mit der Gränzfrage und hat kürzlich folgende Beschlüsse gefaßt: „Der Gouverneur wird autorisirt, unverzüglich Maßregeln zu ergreifen, um die Truppen der Königin von Großbritannien zu entfernen, welche dermalen auf dem Gränzgebiet stehen, welches die brittische Regierung ein „streitiges“ nennt, daß aber gemäß dem Vertrag von 1783, gemäß den im Jahr 1858 gefaßten Resolutionen beider Congresshäuser, und wiederholten Beschlüssen der Legislatur von Maine zufolge, klärlch und unzweideutig einen Theil des unserm Staate rechtmäßig zugehörigen Flächenraums ausmacht.“ Weiterer Beschluß: „Die Hülfquellen des Staates Maine werden dem Gouverneur zur Verfügung gestellt, und zunächst die Summe von 400,000 D. aus den Staatsgeldern behufs der Vollziehung obigen Beschlusses angewiesen.“ —

Portugal.

Lissabon, 22. Febr. Die Frage über die Beibehaltung der Nationalgarde ist noch nicht entschieden; man glaubt aber, daß der Plan der Regierung, dieselbe in eine National-Miliz umzugestalten, mit einigen Modificationen durchgehen werde, trotz dem, daß man in 13 Kirchspielen der Hauptstadt beschäftigt ist, Petitionen gegen die Einführung dieser neuen Miliz und gegen die verhasste Foraes oder Grund-Rente zu Stande zu bringen.

In Algarbien zeigen sich wieder Riguelistische Guerillas.

Spanien.

Madrid, 28. Febr. Es ist beschloffen worden, daß Espartero im Namen der Königin die Thronrede verlesen soll.

Die Besatzungen von Madrid und den benachbarten Städten wechseln häufig ihre Standarte. Man will dadurch verhüten, daß die Demagogen Einfluß auf die Truppen gewinnen.

Großbritannien.

Im Hause der Gemeinen am 5. März wurde das Marine-Budget ganz angenommen. Im Verlaufe der Unterhandlungen erklärte der Admiraltätslord Adam, die englische Regierung habe nöthigenfalls 900 Dampfboote zu ihrer Verfügung, welche alle Geschütze von schwerem Kaliber führen können, und diese Zahl sey das Dreifache derjenigen, über welche Frankreich im Fall eines Kriegs disponiren könne. — Hr. Macaulay legte das Kriegsbudget vor und verlangte 6,158,000 Pf. Sterl. also 27,000 Pf. weniger, als im vorigen Jahre. Die beantragte Truppenzahl ist 121,121 Mann, von denen die ostindische Compagnie 29,650 zu besolden haben wird, so daß dem Parlament die Sorge für 91,491 Mann verbleibt. Das Budget wurde nach wenigen Debatten ohne Abstimmung angenommen.

Der Themssetunnel wird schon bis Michaelis 1841 dem Publicum geöffnet werden.

Die neuesten Nachrichten aus China reichen bis zum 18. Dec. Auf der Insel Tschusan hatte am 6. Nov. der Admiral und erste Bevollmächtigte eine Proclamation erlassen, welche anzeigte, daß zwischen dem kaiserlichen Obercommissär und ihm ein Waffenstillstand geschlossen sey, demgemäß die brittischen und die chinesischen Streitkräfte sich innerhalb gewisser Gränzen zu halten hätten; wie aber aus spätern Documenten erhellt, beschränkte sich dieser Waffenstillstand auf Tschusan und dessen Nachbarschaft, ohne namentlich für die Gewässer von Canton bindend zu seyn. — Die Unterhandlungen mit China haben begoanen. — Admiral Elliot hat wegen Erkrankung das Commando niedergelegt und in die Hände des Commodore Sir James Gordon Breames übergeben.

Frankreich.

Die mit der Prüfung der Supplementar-Credite für das Jahr 1841 beauftragte Commission der Deputirtenkammer stimmte am 6. März für die angeschlagene Reduction von 60,000 Mann. — Hiemit will man in Verbindung bringen: die dem Languedocer Arsenal zugegangenen Befehle, alle außerordentlichen Arbeiten, die seit einigen Monaten zur Ausrüstung neuer Batterien unternommen werden, einzustellen.

In der Sitzung der Pairskammer am 5. März wurde der Fürst von der Moskwa, Sohn des Marschalls Ney, als Mitglied zugelassen.

Der Finanz-Minister hat den Mitgliedern beider Kammern einen umfassenden Bericht über die Aufhebung der Sklaverei in den englischen Colonien mittheilen lassen. Es wird nun mit Ernst an die Nachahmung dieses Werkes in den französischen Colonien gegangen werden.

Hr. v. Lamartine ist zum Berichterstatter der mit der Prüfung des Gesetzes über das literarische Eigenthum beauftragten Commission ernannt worden.

Der „Courier de Montpellier“ meldet, daß ein an Hrn. Durand daselbst gerichteter Drohbrieff und die darauf erfolgte Verhaftung einiger Individuen auf die Spur einer weit verzweigten und wohlorganisirten geheimen Association geführt hat.

Marseille, 5. März. Diesen Morgen erhielten wir endlich die schon seit mehreren Tagen mit Sehnsucht erwartete Nachricht von der Ankunft des Generals Bugeaud in Algier. Derselbe ist am 22. Februar, um 2 Uhr Nachmittags, auf dem Staats-Dampfschiffe le Phaëton in Algier angekommen, und wurde mit allen ihm gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen; eine ungeheure Menge von Europäern und Eingeborenen war bei seiner Ausschiffung versammelt, und begleitete ihn bis in den Regierungs-Palast, wo er sogleich die Aufsicht der Civil- und Militär-Behörden empfing.

Die Besatzung von Dschischelli (die alte Igilgils Colonie) hat einen hinterlistigen und kühnen Angriff der Kabylen muthig abgeschlagen.

Die Einschiffung von Truppen und Material nach Afrika dauert in Toulon fort.

Tanger, 19. Febr. Die Stellung der Franzosen in Marocco, welche eine Zeit lang gefährdet war, ist jetzt wieder günstiger. Der Kaiser ließ dem General-Consul erklären, daß er viel auf die Freundschaft der Franzosen halte. Zum Beweis dessen übersandte er die Abschrift eines Befehles, durch welchen es allen Arabern an der Ostgränze bei Todesstrafe verboten wird, für Abdel-Kader die Waffen zu ergreifen.

Italien.

Im geheimen Consistorium am 1. März hielt der Papst eine feierliche Allocution, worin er über die Kirchenverhältnisse in Spanien bittere Beschwerde führt, und alle Decrete der Regierung für nichtig erklärt, der Regierung selbst aber mit dem Banne droht. Wir heben daraus Folgendes hervor: Wir beklagen Uns namentlich über jedes von Laien angemaßte Urtheil in Dingen, so irgendwie die Glaubenslehre betreffen, welche nach dem Befehle Christi Jesu, des Herrn der Herren und Königs der Könige, unter vergeblichem Widerspruch der weltlichen Gewalt, noch im Zeitalter der Apostel in den spanischen Landen verkündigt, dann durch fromme Hirten daselbst unter dem Ansehen und der Leitung dieses apostolischen Stuhls weiter verbreitet, unter großen Wandlungen der staatlichen Verhältnisse geschützt und bis auf diese unsere Zeiten herab unverfälscht behütet worden ist. Wir beklagen Uns über Verletzung der Würde Unseres obersten Apostolats in der Person Unseres Vice-Nuncios, so wie nicht minder in dem Tribunal der Nota, das daselbst unter Indulgenz dieses heiligen Stuhls eingesezt worden, um kirchliche Streitsachen, in denen an den heil. Stuhl selbst appellirt worden, zu entscheiden, welches Recht der Appellationen, als mit seinem Primat zusammenhängend, der römische Papst schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche in Spanien ausgeübt, und deren Entscheidung derselbe auch seinen nach Spanien gehenden Legaten oftmals in besondern Fällen aufgetragen hat. Wir beklagen Uns über die Hinwegreißung mehrerer ehrwürdigen Brüder von ihren Herden, in welche sie der heilige Geist als Bischöfe zur Regierung der Kirche Gottes gesetzt hatte, und über die öftere Verhinderung ihrer Vicarien an der ihnen übertragenen Procuracion; dergleichen darüber, daß man Kanoniker erledigter Kirchen ordnungswidrig veranlaßte, oder auch durch offene Gewalt zwang, das Amt eines Capitularvicars einem von der Regierung zum Bischof ernannten Manne zu übertragen, entgegen den Sanctionen des zweiten Lyoner Conciliums und andern späteren Kirchensatzungen, welche auch durch die allbekannten Briefe des unlängst verstorbenen Pius VII. Unseres Amtsvorgängers, bestätigt worden sind. Wir beklagen uns über die Vertreibung der Ordensgeistlichen aus den Klöstern, in welche sie sich zur Befolgung der Rathschläge evangelischer Vollkommenheit zurückgezogen, so wie über die gleicherweise vielfache Mißhandlung der Weltgeistlichkeit und die Quälerei derselben sogar in den zu ihrem heiligen Amte gehörigen Dingen. Wir beklagen Uns über die schon zum großen Theil vollzogene Usurpation des Kircheneigenthums, nicht anders als unterläge dieses der Staatsgewalt der Nation, und als hätte die unbefleckte Braut Christi nicht vermöge ihres natürlichen Rechts die Befugniß zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen; so zwar, daß als Eindringlinge in fremdes Eigenthumsrecht unsere Vorfahren zu tadeln seyn würden, welche dergleichen Güter selbst unter heidnischen Fürsten besaßen und, wo sie durch Verordnungen derselben der Kirche entzogen worden waren, deren Wiedererstattung als nach dem Gesetze der Gerechtigkeit ihr gebührend von den nachfolgenden Kaisern erlangten. Wir beklagen Uns über die Decrete und andere Regierungsverhandlungen, mittelst welcher der durch Gottes Anordnung und durch die kanonischen Satzungen festbestimmten Dienst- und Abgabefreiheit der Kirche und der kirchlichen Personen Hohn gesprochen; durch welche mit unsäglicher Keckheit die zu den Verrichtungen der Religion gehörige heilige Machtbefugniß behindert wird, welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter voll erhalten hat, um sie auch inmitten des Widerspruchs weltlicher Fürsten mit ganz freiem Rechte auszuüben. Wir beklagen Uns, daß die Tempel des Gottes Zebaoth, die Bilder der Heiligen, die Kir-

Hengeräthschaften, Ornamente und selbst die geweihteren Gefäße des mit ehrfurchtsvoller Scheu zu betrachtenden Opferdienstes zu profanem Gebrauche verkehrt worden sind. Wir beklagen Uns endlich, daß hin und wieder in dem katholischen Königreich gottlose Bücher, nicht immer ohne Wissen der Obrigkeiten, verbreitet, ja zuweilen Lehrer häretischer Schlechtigkeit (englische Missionäre?) den Glauben der Einfältigen zu verderben nicht verhindert worden sind, und daß, indem dadurch die Frechheit der Ruchlosen wuchs, die gottesdienstliche Feier nicht selten durch Spott, störenden Lärm, durch Lästereien, ja durch den Mord der Priester ungestraft besudelt worden ist.

„Demnächst also, gemäß der Sorge, von welcher Wir, auf Geheiß und Antrieb Gottes, für alle Kirchen erfüllt sind, sey alles und jedes, was entweder in diesen oder in andern zum Rechte der Kirche gehörigen Dingen von der Madrider Regierung, oder von jedweden untergeordneten Magistraten verordnet, gethan oder auf was immer für eine Weise versucht worden ist, kraft Unserer apostolischen Autorität hiermit von Uns mißbilligt, und ihre Verordnungen selbst sammt allen ihren Folgen cassiren und abrogiren Wir kraft derselben Autorität, erklären sie für Vergangenheit und Zukunft als schlechterdings null und nichtig. Jener Beschlüsse Urheber aber, die sich des Namens von Söhnen der katholischen Kirche rühmen, bitten und beschwören Wir im Herrn, daß sie endlich einmal über die Ihm und Seiner gnadenreichster Mutter geschlagenen Wunden die Augen öffnen, daß sie überdies auch der geistlichen Censuren und Strafen gedenken mögen, welche, die apostolischen Constitutionen und die Beschlüsse der ökumenischen Concilien, als mit der That verwirkt, gegen die Verleger der Rechte der Kirche verhängen, und daß sie daher alle und jede sich ihrer eigenen „von unsichtbaren Banden gefesselten“ Seele sich erbarmen, und bedenkend, daß „das Gericht denjenigen, die da herrschen und regieren, am schwersten werden wird,“ ernstlich erwägen mögen, wie „das härteste Vorurtheil desselben künftigen Urtheils denjenigen trifft, der sich also vergangen, daß er von der Theilnahme an Predigt und Versammlung, und an aller geistlichen Gemeinschaft verbannt wird.“

Der Erzbischof Droste wird allem Anscheine nach der im nächsten Consistorium in petto zu ernennende Cardinal seyn.

Schweiz.

Auf den bevorstehenden Verlauf der Klosterangelegenheit wirft die thurgauische Instruction einiges Licht. Diese anerkennt nämlich, daß Corporationen, wenn sie staatsgefährlich werden, den

Schutz des Art. 12 der Bundesurkunde verlieren, und enthält sich demzufolge jedes Urtheils über den aargauischen Beschluß, ehe die versprochene Denkschrift der Aargauer Regierung vorliegt. Die Gesandtschaft soll also anhören und referiren und einstweilen zu keinerlei Intervention mitwirken. Thurgau hat daneben, sowie alle Stände, deren Instructionen bis jetzt bekannt sind, auf Abweisung jeder fremden Intervention instruit.

Preußen.

Posen. Der Landtag der Provinz Posen dankt in der Adresse an den König für die zahlreichen Wohlthaten, welche Sr. Majestät Thronbesteigung verherrlichen und sagt vorzüglich: Gestatten Ew. Maj. zu diesen Wohlthaten vornehmlich zählen zu dürfen: die Rückkehr des Erzbischofs, die hochberzig ertheilte Amnestie, die Erweiterung der ständischen Verfassung und die gestattete Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, so wie den allerhöchsten Befehl, daß die Gerichte in den Verhandlungen mit polnischen Unterthanen sich deren Muttersprache bedienen. Ueber die Erhaltung ihrer Muttersprache und Nationalität werden Ew. Maj. polnische Unterthanen immer mit Eifer wachen.

Türkei.

Constantinopel, 24. Febr. Ibrahim Pascha befand sich am 9. dieses noch immer in Gaza. Er lag an der Selbstsucht und an der Wasserfucht darnieder und sein Zustand hatte sich so verschlimmert, daß er genöthigt war, beim Commandanten des vor Jassa geankerten englischen Linienschiffs „Benbow“, um ärztliche Hülfe nachzusuchen, der einen seiner Chirurgen absendete, um ihn zu pflegen. Das früher Toscanische, nunmehr von Mehemed Ali angekaufte Dampfboot „Hadschi Baba“ war von Lepierem abgeschickt worden, um den kranken Ibrahim an Bord zu nehmen und nach Alerandrien zurückzuführen. — Die Berichte aus Syrien sprechen einstimmig von den Grausamkeiten und Ausschweifungen, mit welchen Ibrahim Pascha seinen letzten Aufenthalt in Damascus bezeichnet hatte. — Am 21. Jan. traf der neue Statthalter der Pforte, Hadschi Ali Pascha, in Damascus ein, wo ihm von den Einwohnern ein glänzender Empfang bereitet worden war. Nach seinem Eintreffen wurde die Stadt drei Nächte hindurch beleuchtet. In Damascus, wie in ganz Syrien herrschte allgemeine Freude und Zufriedenheit über die Rückkehr unter die Herrschaft des rechtmäßigen Monarchen. — Nach den obenerwähnten Berichten dürfte diese Provinz gegen die Mitte dieses Monats von den Aegyptiern geräumt worden seyn.“

Ungarische Zustände.

(Allgemeine Zeitung.)

Aus Ungarn, Anfang März. Man hat in den mehr oder minder centralisirten Westländern Europa's wohl kaum einen Begriff von dem freien autonomischen Municipalleben der Ungarn, das auf den Nationalcharakter dieses Volks den bedeutendsten Einfluß von jeher übte, und dessen Verkennung selbst bei den scharfsichtigeren Beurtheilern ungarischer Verhältnisse zu jenen schiefen Bemerkungen Anlaß gab, die unsern Nationalstolz beleidigten, und in Hinsicht auf deutsche Werke über Ungarn, trotz mancher in ihnen geäußerten richtigen Ansicht und gutem Willen, bei uns jenes geringschätzende Mitleid erweckten, wie in Deutschland die französischen Werke über das deutsche Wesen. Denn eben so wenig als ein Franzose sich in das deutsche Gemüthsleben versetzen kann, eben so fremdartig und den herrschenden Ideen eines wohlgeordneten Staates, einer mit Polizeimacht ausgedehnter Art bekleideten und selbst in Privatverhältnisse regelnd eingreifenden Centralgewalt entgegengesetzt ist die ganze Administration Ungarns, die manchem deutschen Hofrath nur als Anarchie erscheint, weil er den rothen Faden des Comitatslebens, der sich durch alle Verhältnisse durchzieht, nicht beachtet. Wie viel Freiheit aber bei unserer Verfassung den Municipien bleibt, zeigt zum Beispiel die Recrutenstellung, die eben jetzt das ganze Land beschäftigt. In früherer Zeit glich eine Aushebung gar sehr jener Beschreibung, die Ihre Blätter jüngst von dem russischen System gaben. Der Willkür des Grundherrn, des Comitatsbeamten, ja sogar des Dorfrichters war so viel Raum gelassen, daß vorfällige Selbstverstümmelungen und blutige Selbstvertheidigung dabei nicht selten vorkamen, um so mehr, als die ungarische Armee gar keine Capitulationszeit hatte, und der Recrut durch die Affentirung für sein ganzes Leben seiner Familie und allen früheren Verhältnissen entrissen wurde. Doch der Landtag von 1830 änderte dieses Verhältniß: eine Capitulationszeit von zehn Jahren wurde eingeführt und die Stellung durch das Loos anempfohlen. Weiter ging noch der Landtag 1839/1840, indem das Loos als Gesetz angenommen und in der für die Stellung ausgearbeiteten Instruction die Ausnahmen und sonstigen Erfordernisse fester bestimmt wurden. Allein das hinderte die Municipalitäten durchaus nicht, in den Grenzen des ihnen von dem Gesetz gelassenen Wirkungskreises die verschiedenartigsten Bestimmungen autonomisch zu erlassen. In manchen Comitaten wurde Rücksicht darauf genommen, daß, nachdem

das Gesetz den Grundbauer und seinen einzigen Sohn ohnehin von der Conscription ausnahm, die Verheiratheten und Väter erst dann zum Loosen kommen, wenn die Zahl der Ledigen der Summe der zu Stellenden nicht genügt; die meisten erlaubten, daß die Dorfschaften, andere, daß die dem Loos Verfallenen Stellvertreter aufnehmen; doch waren auch einige Comitate, die dies, weil der Preis der Stellvertreter schnell in die Höhe ging, verboten, damit die Bauerngründe nicht verschuldet würden — ein Beschluß, der aus der durch das Gesetz von 1836 antiquirten Idee der natürlichen Bevormundung des Bauers durch den Adel entsprang. Dieses Gesetz ertheilte allen Unadeligen das Recht, unter eigenem Namen ihre Angelegenheiten vor Gericht zu führen, und vertilgte dadurch auch die letzte Spur von Hörigkeit trotz dem, daß beinahe alle deutschen Compendien noch immer von Leibeigenschaft fasseln, die schon seit vielen Menschenaltern nicht mehr bestand.

Im Ganzen waren die Maasregeln so getroffen, daß die Recrutenstellung jene Trauerscenen nicht mit sich führte, die sonst bei solcher Gelegenheit gewöhnlich waren, und in manchem Comitath, wie z. B. im Dedenburger und Gömörer, glich das Ganze einem Volksfest. Mit wehenden Fahnen und klingendem Spiel kamen die von den Dorfschaften aufgenommenen Freiwilligen in den Centralort, und wenn man Klagen hörte, so kamen sie von denen, welche die Aerzte für untauglich erklärten. Doch im Sümegher Comitath hatte das Loosen, das alle gleich treffen sollte, die wohlhabendern Bauern aufgeregt, die ihre Söhne bei dem frühern Willkürsystem dem Soldatenstande zu entziehen und die ganze Last den ärmern aufzubürden gewußt hatten; es wurde durch sie unter dem Volk verbreitet, der Adel ließe, statt der von ihm angeblich geforderten Infurrection, Recruten stellen; sie widersetzten sich an einem Ort der Conscription, so daß endlich das Einschreiten des Militärs nothwendig wurde, wodurch mehrere getödtet und verwundet wurden. In vielen Comitaten wurden die den Stellvertretern gebotenen Summen in Verwahrung genommen, so daß diese während ihrer Dienstzeit die Zinsen davon, bei ihrer Rückkunft das Capital erhalten; im Stuhlweissenburger Comitath wurde durch Beiträge jedem durch das Loos Gestellten ein Capital von 200 fl. nach verstrichener Capitulationszeit gesichert. Bei den freien Tazygiern und Kumanen hatte die Stellung die nationalste Farbe: auf dem Markt wurde die ungarische Fahne aufgezogen, in der Kirche hielt der Geistliche eine aufmunternde Rede und in wenig Stunden hatten sich mehr Jünglinge angeworben, als das Contingent war.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen zur Beförderung der Oeconomie, Gewerbs- und Handelsthätigkeit.

Der Geist der neueren Zeit, gerichtet auf das leibliche Menschenwohl, ist auch bei uns erwacht, und sucht dafür die großen Hebel der Ausfuhr von Landeserzeugnissen und Ersas ausländischer Einfuhr in Bewegung zu setzen. Die ersten Pläne und Wagnisse haben sich an Großartiges und Neues gemacht. Ich rechne hieher die Altschiffahrt und die Zuckerfabrik in Hermannstadt. Beide Unternehmungen betrachte ich nicht als kaufmännische Berechnungen der höchsten Capitalsbenützung für die nächste Zukunft, sondern als Opfer, die ein hochherziger Sinn auf den Altar des Vaterlandes legt, mehr um für jetzt zu säen, als zu ernten, wo sich aber die Mühe und der Ausfall — zuletzt in Lohn und Ersas verwandeln wird. Die Kronstädter Steinkohlen werden endlich an der Donau Absatz finden und so lange die Unternehmung beschäftigen und im Leben erhalten, bis Kenntniß des fremden Bedarfs, und heimische Fertigkeit im Erzeugen derselben diese Straße mehr und mehr mit Vortheil wird benützen können. Die Zuckerfabrik kann heuer nur etwas Geringes zwar abwerfen, da mit dem Sieden zu spät angefangen werden konnte und manche, bei Versuchen dieser Art beinahe unvermeidliche, Fehlgänge geschehen sind. Indessen ist nichts sicherer, als die Erzeugung und zu Standebringung des Zuckers selbst. Und dies ist dem Edelsinne der Actionäre fürs Erste genug. Rentirt sich das Capital auch anfangs nur mit 6 Procent, welcher Gewinn fürs Ganze! Bleibt das Geld doch im Lande, und die Erfahrungen, und die Beschäftigung vieler Hände, vieler Köpfe, die Erweiterung unseres regen Gedankenhorizontes und die aufgedrückte Betrachtung unserer merkantilschen Lage — ist denn das nicht Gewinn, nicht Vortheil? Endlich Zucker von keinen Regenthränen benetzt, von keinem Fluch der Sklaverei belastet!! Nur Muth, nur Ausdauer, das Ende lobet den Meister!

An diesen beiden großartigen und hochherzigen Unternehmungen können, der Natur der kostspieligen Einrichtungen nach, nur Bemitt-

relte Antheil nehmen, weswegen ich immer bedaure, daß hier zu Lande, bei Veranstaltungen dieser Art, nicht das Verfahren der Engländer zum Muster gewählt wird, die, bei verschiedenen Anlässen, einen so geringen Beitrag einforderten, daß auch die ärmere Classe daran Antheil nehmen konnte, wodurch eben allein ein solches Unternehmen zur Volkssache gemacht wird, was die Hauptsache ist.

Da aber noch ein reiches Feld der Ernte vorhanden ist, und es nur an Schnittern gebricht, so dürfen wir uns dieserwegen nicht beschweren. Diejenigen, welche an diesen Unternehmungen nur mit dem Herzen, nicht aber mit ihrem Beitrage Antheil nehmen, sind an andere Aufgaben angewiesen. Sind sie der Ausführung großartiger Dinge und der Einführung neuer Industriezweige mit ihren Geldkräften nicht gewachsen, so sind noch Gegenstände genug vorhanden, die bescheidenen Wünschen genügen. Großartiges und Neues hat Gefahr und Wagniß, Gemeineres und Altes mehr Sicherheit des Gelingens und einen festeren Boden. Da ist das bereits vorhandene zu vervollkommen, das Alternde zu verjüngen, die rohen Anfänge auszubilden, der Binnenhandel zu erleichtern. Dies Vorhandene darf nicht erst erschaffen, das bereits Gegebene nicht erst ermitteln und ins Leben gerufen werden. Es bedarf weniger Geldaufwand, und was besteht und sich erhalten hat unter dem Druck der nachtheiligsten Umstände hat eine größere Bürgschaft des Gelingens in sich, wenn die Umstände begünstigender sich gestalten.

Mag immerhin auch Großes angestrebt, Großartiges versucht und Neues eingeführt werden, bleibt doch auch dem Kleineren und Unscheinbaren sein Verdienst, das mit dem Ausbau des Bestehenden und Vorfindlichen sich begnügt, an die nächste Umgebung sich hält, und seine Vorschläge zu Verbesserungen an Dingen versucht, die täglich vorkommen und in Geschäften, die uns nahe angehen. Hält die verehrliche Redaction derlei Mittheilungen zur Aufnahme in die „Blätter zur Beförderung der Oeconomie, Gewerbs- und Handelsthätigkeit“ geeignet, so werden einige gemacht werden. Ihre Reihenfolge wird nicht die Wichtigkeit der Gegenstände ordnen, sondern der liebe Zufall, der eben diesen und keinen andern Gedanken zuerst aus der Laube hob.

r.

In der v. Hochmeister'schen Buchhandlung ist erschienen:

Sammlung einiger Normal-Verordnungen

deren Kenntniß jedem Staatsbürger nützlich und selbst unentbehrlich ist.

Vierter Band. geh. 48 kr., steif geb. 1 fl. 4 kr. E. M.

Inhalt:

f. f. Siebenbürgisches Gränz-Gzeller-Reglement vom Jahr 1764.

f. f. Siebenbürgisches Walachen-Gränz-Reglement vom J. 1766.

Vorschrift zur Verhandlung der zwischen Provinzialisten und den Gränz-Soldaten entstehenden Streitigkeiten.

Fiskal-Begehren-Verordnungen.

Der 1-3te Band kosten geh. fl. 2 E. M., steif geb. fl. 2. 48 kr.

Hermannstadt den 10. März 1841.

Kundmachung.

Durch die allgemein beifällige Aufnahme der großen Lotterie des in der Nähe der Hauptstadt Wien gelegenen prachtvollen

Landgutes Pfaffenberg,

der „Himmel“ genannt

ist das gefertigte Großhandlungshaus in der angenehmen Lage hiermit erklären zu können,

daß bei dieser Lotterie

kein Rücktritt Statt findet!

und es erfolgt dem gemäß

die Ziehung unwiderruflich am 29. Julius dieses Jahres.

Die Gewinne dieser reich dotirten Lotterie bestehen:

a) in dem herrlichen Landgute Pfaffenberg (Himmel), oder bare Ablösung

Gulden **200,000** W. W.

b) in der einträglichen Ökonomie-Besitzung Nr. 8 zu Asparn a. d. Donau, oder bare Ablösung

Gulden **40,000** W. W., dann laut Plan

in einem Nebengewinne von Gulden **35,000** W. W.

Zusammen also Gulden **75,000** Wiener-Währung.

c) in **21,378** Nebentreffern von fl. **325,000** W. W. wornach **21,380** Treffer die Totalsumme

von Gulden **600,000** W. W. gewinnen

Die sämtlichen Gewinne der verkäuflichen Lose

bestehen einzig nur in barem Gelde,

woraus sich ergibt, daß

21373 Treffer dieser Lotterie durchaus nur bares Geld gewinnen.

Für die Freilose bestehen **1000** Prämien-Gewinne von fl. **75,000, 30,000, 19,000, 13,500, 10,500**, u. s. w., bis abwärts zu deren kleinsten Prämie von **15** fl. Wiener-Währung.

Dieselben spielen außerdem auch in der Hauptziehung auf alle Treffer mit.

Der kleinste gezogene Gewinn ist **12 1/2** fl. W. W.

Ein Los kostet **5** fl. E. M.

Alles Nähere enthält der Spielplan.

Wien am 1. März 1841.

D. Zimmer & Comp.,

Lose zu billigsten Bedingungen sind bei J. Fr. Zöhrer in Hermannstadt und Fabritius et Zöhrer in Kronstadt zu haben.

Druck und Verlag der Martin Edlen v. Hochmeister'schen Erben.

(5) Anzeige.

Eine wohleingerichtete Glas- hütte zwischen Kronstadt und Hermannstadt gelegen, ist zu billigen Bedingungen zu verpachten. Das Nähere ist auf portofreie Briefe in der v. Hochmeister'schen Buchhandlung zu erfahren.

Reitpferdverkaufs-Anzeige.

Ein schönes, mackellofes gut dressirtes Reitpferd, nicht volle 5 Jahre alt, 15 Faust hoch, Honigschimmel, ist zu verkaufen, das Nähere bei dem Cur-schmid Zapfel, in der Heltnergasse zu erfragen.

Die zum Besten der Abgebrannten in Bistritz veranstaltete

Sammlung von Gedichten

in

sächsischer Mundart

herausgegeben und erläutert von

J. Karl Schuller,

haben ferner abgenommen:

Transport vom 2. Febr. 1832 fl. 31 kr.	
Hr. Meint, Materialist in Mediasch	— 36 —
— Fleischer, Prediger in Großau	— 36 —
— Bergleiter, Superintendent der U. E. B.	5 — —
— Med. Dr. Schellmann	1 — 12 —
— Fr. Conrad, Hofagent in Wien	5 — —
— Jay	— 36 —
Ein Ungenannter	2 — 37 —
4 Exemplare à 36 kr.	2 — 24 —
	<hr/>
	1050 fl. 32 kr.

J. A. Credner.

Für die Abgebrannten in Neppendorf sind bei mir noch eingegangen:

von Hrn. Johann Schmidt, Candidaten der Theologie 40 kr. E. M.

J. A. Credner.

Lotto-Ziehung in Temeswar am 19. März:

71. 24. 19. 52. 45.

Die nächste Ziehung ist am 2. April 1841.